

Informationen

Einwohnergemeinde



Täuffelen

Gerolfingen



Die Gemeinde am Bielersee



Gemeinderat

Gemeinderat: Informationen aus der Sitzung

rw. Der Gemeinderat hat

- das Investitionsprogramm 2010 - 2013 und die Projekte überarbeiten und genehmigt.
- unter Vorbehalt des Einwohnergemeinde-Versammlungsbeschlusses den Austritt aus dem Verband für ergänzende Schulangebote (VeSA) beschlossen. In Zusammenarbeit mit den Oberstufenschulgemeinden wird eine neue Lösung aufgrund der neuen kantonalen Vorgaben erarbeitet.
- das vom Dorfverein erarbeitete Nutzungskonzept für das Ofenhaus genehmigt. Frau Franziska Steiner, Gerolfingen, übernimmt die zukünftige Leitung und Koordination bei der Benutzung des Ofenhauses.
- sich in der Vernehmlassung zum neuen Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (Filag 2012) den Empfehlungen der Gemeindeverbände angeschlossen.
- im Rahmen des Reorganisationsprojektes für die weitere Überarbeitung der Personalführung und des Verwaltungsleitermodells entschieden. Mit der Anpassung der Kommissionsstrukturen wird aufgrund der bisherigen Erfahrungen und aus terminlichen Gründen vorerst zugewartet.

Gemeindeschreiberei

Gemeindeverwaltung: Schliessungen

rw. Die Gemeindeverwaltung ist wie folgt geschlossen:

- 31. Juli 2008, ab 16.00 Uhr
- 01. August 2008, ganzer Tag/Bundesfeiertag
- 20. August 2008, ganzer Tag/Gemeinderats- und Personalausflug

Wir wünschen Ihnen einen herrlichen Nationalfeiertag.

Papier, Karton: Papiersammlung vom 16.08.2008

im. Am Samstag, 16. August 2008 führt die Pfadi Hasenburg Täuffelen die nächste Papier- und Kartonsammlung durch. Bitte beachten Sie das separate Flugblatt in Ihren Briefkästen!

Eisen: Annahme vom 22./23.08.2008

Was, wann, Preise?

im. Die nächste Eisenannahme für Einwohnerinnen und Einwohner von Täuffelen-Gerolfingen findet am

Freitag, 22. August 2008, 13.00 bis 16.30 Uhr und
Samstag, 23. August 2008, 08.00 bis 12.00 Uhr

beim Werkhof Täuffelen statt. Alle Metalle, Eisen und Bleche ohne Fremdteile werden kostenlos entgegengenommen. Weil das Recycling durch vorgezogene Gebühren (vRG) beim Kauf neuer Geräte finanziert wird, können Gegenstände folgender Gerätegruppen ebenfalls *kostenlos* zurückgegeben werden, SENS-Gerätegruppen:

- *Haushaltklein- und -grossgeräte* (wie Küchengeräte, Staubsauger, Nähmaschinen, Backöfen, Waschmaschinen, kleine Boiler bis 30 Liter, Gerätezubehör), Kühl-, Klima- und Kompressorgeräte, Elektrowerkzeuge und Elektrogeräte des Bau-, Garten- und Hobbymarktes, elektrische und elektronische Spielwaren
- *Leuchten und Leuchtmittel*

Die Rückgabe der SWICO-Gerätegruppen wann immer möglich an einer *Verkaufsstelle* oder an der nächstgelegenen offiziellen SENS-Sammelstelle, dies ist auch ohne Neukauf jederzeit möglich!

- *Bürogeräte, Telekommunikations- und Informatikgeräte*, Telefonapparate, Handys, Unterhaltungselektronik, Fotogeräte, Kameras (Video, Film)

Die offiziellen vRG-Tarif- und Gerätelisten sowie weitere wichtige Informationen finden Sie unter www.sens.ch, www.swico.ch und www.slrs.ch

Fahrräder werden mit allen Zubehörteilen entgegengenommen. Konservendosen (Weissblech) und Aluminium sind im speziell dafür vorgesehenen, permanenten Container zu entsorgen.

Gegen *Barzahlung* werden *folgende Gegenstände* angenommen:

- | | |
|-----------------------------|-----------------|
| - Pneus mit Felgen | Fr. 10.00/Stück |
| - Pneus ohne Felgen | Fr. 5.00/Stück |
| - Landwirtschaftliche Pneus | Fr. 20.00/Stück |
| - Autobatterien mit Säure | Fr. 3.00/Stück |
| - Motorräder | Fr. 20.00/Stück |
| - Mofas | Fr. 10.00/Stück |

- ☞ Die Separatsammlungen finden vier Mal im Jahr, also rund alle 3 Monate statt. *Nebst diesen Daten ist jegliches Deponieren* von alten Elektro- und Elektronikgeräten auf dem Separatentsorgungs-Sammelplatz in Täuffelen *verboten!* Dies gilt auch für Kühlgeräte und Boiler!

Strassenverkehr: Alkohol und seine Konsequenzen

Die Zahl der Verkehrstopfer in der Schweiz ist 2007 gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen. 2007 starben auf Schweizer Strassen 384 Menschen, 5235 wurden schwer verletzt.

Hauptunfallursachen sind unangepasste Geschwindigkeit und erhöhte Blutalkoholkonzentration bei Fahrzeuglenkenden. Die Anzahl der Unfälle unter Alkoholeinfluss ist 2007 etwas zurückgegangen. Mit der Einführung der 0,5- Promille-Grenze konnte die Unfallursache Alkohol deutlich reduziert werden. Es zeigt sich aber, dass diese Massnahme zu Beginn deutlich stärker gewirkt hat als heute.

Die Polizei führte vermehrt Verkehrskontrollen durch und der Blutalkoholgehalt wurde öfter geprüft. Mehr als ein Drittel der von der Polizei angehaltenen Fahrzeuglenkenden musste sich einer Atemluftkontrolle unterziehen. Bei einer von zehn Personen wurden Werte über den erlaubten 0,5 Promille Blutalkoholkonzentration gemessen.

Dies gibt Ärger mit dem Strassenverkehrsamt und dem Gericht. Das Strassenverkehrsamt entscheidet bei Fahren in angetrunkenem Zustand über die Auflagen rund um den Entzug des Führerscheins, und der Fall kommt vor Gericht. Wer in angetrunkenem Zustand mit einem Blutalkoholgrenzwert von 0,5 bis 0,79 Promille ein Motorfahrzeug lenkt, verstösst gegen die Strassenverkehrsvorschriften und wird mit einer Verwarnung belegt. Dies gilt als leichte Widerhandlung gegen das Gesetz. Dazu kommt eine Gerichtsstrafe, welche eine Busse und/oder eine Haftstrafe von einem Tag bis zu drei Monaten beinhalten kann.

Bei wiederholtem Fahren in angetrunkenen Zustand oder beim Vorliegen eines hohen Blutalkoholgrenzwertes muss die Fahreignung auf eigene Kosten medizinisch und/oder verkehrspsychologisch abgeklärt werden. Diesen Personen droht ein Sicherungsentzug, das heisst, der Führerausweis wird auf unbestimmte Zeit entzogen. Das Gericht verhängt in diesem Fall Gefängnisstrafen von drei Tagen bis zu drei Jahren und/oder Geldbussen.

Noch weit gravierender können sich die Folgen von Fahren in angetrunkenem Zustand bei einem Unfall auswirken. Neben der psychischen Belastung und Schuldgefühlen drohen in einem solchen Fall Klagen der Opfer und Regresse der Versicherung.

Wer sich an die gesetzlichen Bestimmungen hält, tut nicht nur der eigenen Gesundheit Gutes, sondern schützt sich gleichzeitig vor sozialen und finanziellen Risiken - eine Trennung von Fahren und Trinken lohnt sich also wirklich!

Über das Alkoholproblem zu reden oder sich Hilfe zu suchen, fällt den Betroffenen und den Angehörigen meist schwer. Schildern Sie uns Ihre Situation – wir suchen mit Ihnen nach Lösungen.

Die Stiftung Berner Gesundheit informiert Sie über Beratungs- und Behandlungsangebote und unterstützt Betroffene wie auch Angehörige in Einzel-, Paar-, Familien- und Gruppenberatungen. Unser Angebot ist kostenlos. Die Mitarbeitenden stehen unter Schweigepflicht.

Berner Gesundheit

Zentrum Jura bernois-Seeland

Verresiusstrasse 18

2502 Biel

Tel. 032 329 33 70

biel@beges.ch

Beratungsstützpunkte in: Ins und Lyss.

Weitere Informationen: www.bernergesundheit.ch

Bauverwaltung

Baubewilligungspflicht/Baubewilligungsfreiheit

sm. **Eine Baubewilligung ist erforderlich für:**

1. die Erstellung und die Erweiterung von Gebäuden und Gebäudeteilen. Darunter fallen auch:
 - unbewohnte An- und Nebenbauten
 - überdeckte Sitzplätze, Gartenhallen
 - unterirdische Bauten
 - Schwimmbecken ab 10 m² oder 1,20 m Wassertiefe
 - Gewächshäuser

- Bienenhäuser
 - Autoabstellplätze
2. jede wesentliche Änderung von Bauten und Anlagen; insbesondere:
- die äussere Umgestaltung (Fassadenverkleidungen/Dachaufbauten)
 - Aussenantennen
 - die Einrichtung und Abänderung von Feuerstellen und Kaminen, Heizöltanks und ähnliches.

Keiner Baubewilligung bedürfen:

- auf mindestens zwei Seiten offene, ungedeckte Gartensitzplätze (Sitzplätze, Pergolen)
- Aussenisolationen, solange sie die Fassade nicht verändern (gleiche Oberfläche)
- kleine Nebenanlagen bis 10 m² (Fahrradunterstände/Ställe oder Gehege für einzelne Kleintiere/
Spielgeräte/Holzschöpfe, Gewächs- oder Gerätehäuschen)
- Änderungen im Innern eines Gebäudes, die mit keiner baubewilligungspflichtigen Nutzungsänderung verbunden sind und keine baubewilligungspflichtigen Änderungen der äusseren Gestaltung des Baus bewirken
- Anlagen der Garten- oder Aussenraumgestaltung (Treppen, Brunnen, Teiche, Einfriedungen bis 1,20 m Höhe, Gartencheminées)

Achtung:

Auch bewilligungsfreie Bauvorhaben müssen den Vorschriften entsprechen. Stören sie die öffentliche Ordnung (vor allem in Sicherheits-, Ortsbild- und Landschaftsschutzbelangen), werden die erforderlichen baupolizeilichen Massnahmen angeordnet. Daneben gelten auch noch die nachbarrechtlichen Bestimmungen des Zivilrechts gemäss Art. 79 und 79a bis o des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

Ausser im Ortsbildschutzgebiet und an besonders schützenswerten Gebäuden sind ebenfalls bewilligungsfrei:

- Parabolantennen bis 60 cm Durchmesser an Fassaden in deren Farbe
- Bis zu zwei höchstens 0,8 m² grosse Dachflächenfenster pro Hauptdachfläche und ohne Umnutzung im Dachinnern
- Energiekollektoren, wenn sie an Gebäuden angebracht oder als kleine Nebenanlagen zu Gebäuden installiert werden (zu den Energiekollektoren bestehen Empfehlungen zur Auswahl und zur Anordnung).

Für allfällige Auskünfte und die notwendigen Gesuchsformulare steht Ihnen die Bauverwaltung Täuffelen gerne zur Verfügung.

Weitere Infos der Einwohnergemeinde siehe unter „Gemeindebibliothek“ und „Schulinfo“.